

– wie hier – eine berufliche Verhinderung geltend, sei es daher erforderlich, wenigstens die Art der Geschäfte selbst, deren Wichtigkeit und unaufschiebbare Dringlichkeit darzulegen (vgl. BayObLG, 2 a O.). Vorliegend habe der Betroffene zu all dem nichts mitgeteilt. Sein schlichtes Vorbringen, er stehe „in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer zum vorgesehenen Verhandlungszeitraum leider nicht zur Verfügung, da ein bereits seit langem anberaumter, dringender und wegen anderer Beteiligter nicht verschiebbarer auswärtiger Termin anberaumt“ sei, und die erst in der Hauptverhandlung hierzu seitens des Verteidigers vorgetragene Ergänzung, der Betroffene befinde sich „unabhängig von einer Dienstreise“, sei nach dem v.g. Maßstab nicht geeignet gewesen, dem Betroffenen zu entschuldigen, zumal das AG den Betroffenen am 11.7.2008 (erfolglos) dazu aufgefordert hatte, einen Nachweis für den Verlegungsgrund vorzulegen.

Bedeutung für die Praxis:

1. Verwerfungsurteile nach § 74 Abs. 2 OWiG beschaffigen, wie ihre strafprozessualen Entsprechungen im Strafbefehl und vor allem im Berufungsverfahren (§ 412 StPO bzw. § 329 Abs. 1 StPO) regelmäßig die Rechtsprechung. Der Verleugung der Tatgerichte, sich mithilfe eines „Prozessurteils“ eine langwierige Verhandlung zu ersparen, korrespondiert freilich häufig das Unvermögen der Verteidigung, Mängel des erhöht fehlergeprägten Verwerfungsurteils mit dem handwerklichen Instrumentarium einer soliden Verfahrensrüge anzugreifen und so das Urteil mit überschaubarem Aufwand zu Fall zu bringen. Hierauf ist – auch in diesem Rahmen – schon wiederholt unter Darstellung der Grundlagen und des Verhältnisses zur Wieder-einsetzungslosigkeit nach § 74 Abs. 4 OWiG bzw. § 329 Abs. 3 StPO hingewiesen worden (zu § 74 Abs. 2 OWiG z.B. OLC Hamm VRR 2008, 158 f. m. Anm. Blumhoff; OLC Bamberg VRS 113, 284 ff. – VRR 2007, 323 [LS]; OLC Bamberg wistra 2007, 79 f. – VRR 2007, 74 ff. m. Anm. Gric; zu § 329 StPO z.B. OLC Brandenburg VRR 2008, 393 f. m. Anm. Blumhoff und OLC Bamberg rfs 2007, 408 f. – StRR 2007, 228 f. m. Anm. Gric; vertiefend zum Entbindungsantrag nach § 73 Abs. 2 OWiG: Blumhoff VRR 2007, 250 ff.).

2. Das Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG ist nur mit der Verfahrensrüge mit Aussicht auf Erfolg angreifbar. Hieraus folgt, dass in der Rechtsbeschwerdebegründung unter Darlegung bestimmter Tatsachen gem. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG u.a. näher auszuführen ist, weshalb das Ausbleiben des Betroffenen nicht als unentschuldig hätte angesehen werden dürfen. Keinesfalls darf deshalb – wie hier hinsichtlich des ersten Teils der Verfahrensrüge geschehen – auf eine vollständige Darstellung aller der für die Beurteilung der Rüge unabdingbaren Verfahrenstatistiken, namentlich auf die Mitteilung der Anträge auf Terminverlegung oder auf Entbindung von der (rscheinenspflicht (vgl. zuletzt z.B. OLC Celle VRR 2009, 69 f. m. Anm. Blumhoff) und die hierzu ergangenen Zwischenentscheidungen verzichtet werden. Eine „Nachbesserung“ der Rüge scheitert nach Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist – von wenigen anerkannten Fallgruppen abgesehen – auf die vorgestellte Entscheidung geht hierüber in konsequenter Übertragung der schon für § 329 Abs. 1 StPO aufgestellten Grundsätze (vgl. OLC Bamberg StRR 2008, 305 f. m. Anm. Gric) insoweit noch hinaus, als sie dem Betroffenen, der gegenüber dem AG eine berufliche Verhinderung für sein Fernbleiben geltend macht, schon

im Antragsstadium eine Darlegungslast dergestellt „aufbürdet“, als sich aus seinem Vortrag zumindest ein nachvollziehbarer – d.h. mit Tatsachen zu Art und Dringlichkeit der beruflichen Verhinderung belegter – Sachverhalt ergeben muss, der geeignet erscheint, das Ausbleiben zu entschuldigen. Bleibe der Betroffene auch auf gerichtliche Nachfrage eine weitere Erklärung schuldig oder legt er einschlägige Belege für die berufliche Verhinderung nicht vor, scheitert eine Entschuldigung von vornherein aus. Dies ist für § 74 Abs. 2 OWiG ebenso folgerichtig wie für § 329 Abs. 1 StPO. Wenn auch bloße Zweifel an einer genügenden Entschuldigung i.S.v. § 74 Abs. 2 OWiG nicht zulasten des Betroffenen gehen dürfen, kann hieraus gerade im auf Verfahrensschlichtung angelegten Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht auf eine grenzenlose gerichtliche Nachforschungsverpflichtung zu etwachen Entschuldigungsgründen geschlossen werden. Ihre Ausübung setzt entsprechend dem Gesetzeszweck (wenigstens) voraus, dass der Betroffene vor der Hauptverhandlung schlüssig einen Sachverhalt vorträgt, der geeignet ist, sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen. Hierauf ist der Mandant rechtzeitig und mit Nachdruck hinzuweisen, sobald eine berufliche oder sonstige persönliche Verhinderung im Raume steht. Je früher und konkreter der Sachverhalt dem Gericht unterbreitet wird, je weniger wird es sich gegen eine Terminverlegung sperren oder weiteren aufwändigen Vortrag einfordern.

OLG Dr. Georg Cieg, Bamberg

§§ 213, 228, 344 StPO, §§ 71, 79 OWiG

Behinderung der Verteidigung durch Ablehnung eines Terminverlegungsantrags

Leitsatz des Verfassers:

Gebietet es die Fürsorgepflicht des Gerichts wegen der Terminalsage des Verteidigers, die Hauptverhandlung zu einem späteren Zeitpunkt beginnen zu lassen oder zu verlegen, so kann eine gegenteilige Verfahrensweise die Rechtsbeschwerde nach § 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG begründen (für Nichtberücksichtigung der Terminalsage des Verteidigers).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 27. 2. 2009 – Ss (OWi) 37/09

I. Sachverhalt

Das AG hat den Betroffenen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße verurteilt und ein Fahrverbot festgesetzt. Der Verteidiger des Betroffenen hatte 3 Wochen nach Eingang der Terminalsage beim Betroffenen bzw. knapp 2 Wochen vor dem Hauptverhandlungstermin mitgeteilt, dass er verhindert sei. Das AG hatte den Hauptverhandlungstermin nicht verlegt und in Abwesenheit des Verteidigers verhandelt. Der Betroffene hat das im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit der Verfahrensrüge geltend gemacht. Diese hatte beim OLG Erfolg.

II. Entscheidung

Das OLG hat in dem Verfahrensablauf – Ablehnung der beantragten Aussetzung des Verfahrens (§ 265 Abs. 4 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG) – eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG) gesehen. Zwar gebe eine Ver-

Hinderung des Wahlverteidigers dem Betroffenen nicht an sich das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen (§ 228 Abs. 2 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG). Allerdings könne es die dem Gericht obliegende Fürsorgepflicht und der Anspruch des Betroffenen auf ein faires Verfahren gebieten, die Hauptverhandlung auf Antrag oder von Amts wegen gem. § 265 Abs. 4 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG zu vertagen oder auszusetzen, wenn der Verteidiger, der in der Hauptverhandlung auftreten will, an der Terminswahrnehmung aus wichtigen Gründen gehindert sei. Gebiete es die Fürsorgepflicht des Gerichts, die Hauptverhandlung zu einem späteren Zeitpunkt beginnen zu lassen oder zu verlegen, so könne eine gegen- teilige Verfahrensweise die Rechtsbeschwerde nach § 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG begründen. Das OLG hat darauf hingewiesen, dass der Betroffene auch im Bußgeldverfahren, das Recht auf wirksame Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 Buchst. c MRK) habe. Bei der Entscheidung über einen Verlegungsantrag müsse daher der Betroffene im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens die Interessen der Beteiligten und das Gebot der Verfahrensbeschleunigung gegeneinander abwägen, wobei das Verteidigungsinteresse im Zweifel Vorrang habe (OLG Braunschweig StV 2008, 293 f. m.w.N.). Diese Ablehnung hatte der Amtsrichter hier nach Auffassung des OLG nicht sachgerecht durchgeführt: Soweit darauf abgestellt werde, dass der Verteidiger erst 3 Wochen nach Erhalt der Ladung zum Hauptverhandlungstermin am 18.12.2008 um Terminsverlegung gebeten habe und deshalb auf die Verhinderung nicht mehr durch Terminsverlegung habe „sachgerecht reagiert werden“ können, werde nicht berücksichtigt, dass die Terminsladung dem Betroffenen erst am 3.12.2008 zugestellt worden sei, nachdem sie zunächst aufgrund fehlerhafter Adressierung, die dem Gericht zuzurechnen sei, als unzustellbar in Rücklauf geraten war. Der Betroffene habe dann ohne Verzögerung seinen Verteidiger um Beistand auch im Hauptverhandlungstermin gebeten, woraufhin der Verteidiger dem Gericht umgehend seine Verhinderung aufgrund eines anerkannten Hinderungsgrunds, nämlich einer Überschneidung mit einem anderen Hauptverhandlungstermin (vgl. OLG Zweibrücken NZV 1993, 81), mitgeteilt habe. Auch wenn es dem Verteidiger grds. möglich gewesen wäre, seine Verhinderung noch früher, nämlich unverzüglich nach Erhalt der an ihn gerichteten Ladung, mitzuteilen, erscheine die knapp 2 Wochen vor dem anberaumten Hauptverhandlungstermin erfolgte Mitteilung der Verhinderung noch rechtzeitig, weil sie dem AG nach wie vor eine sachgerechte Reaktion ermöglicht hätte. Denn die Verhinderungsmitteilung habe das AG noch so zeitig erreicht, dass sie diesem – auch angesichts einer etwaigen „engen Geschäftslage“ – weiterhin die Möglichkeit offen gehalten habe (§ 217 Abs. 1 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG), im Fall einer Terminsverlegung stattdessen andere Bußgeldsachen zu terminieren und zu verhandeln.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung ist zutreffend. Folgendes ist festzuhalten:

1. Zum einen führt das OLG aus, dass das Recht des Betroffenen, den Beistand eines Verteidiger seines Vertrauens zu erhalten, auch im Bußgeldverfahren im Rahmen von Terminsverlegungen besonders zu beachten ist (KG NZV 2003, 433; OLG Karlsruhe NZV 2006, 217; LG Heilbronn zfs 2007, 473; vgl. dazu auch noch OLG München VRR 2006, 112). Zum anderen kommt es für

die Frage der Rechtzeitigkeit eines Terminsverlegungsantrags auf den Zeitpunkt der Ladung an, was zur Folge hat, dass bei kurzfristigen Terminierungen i.d.R. Verlegungsanträgen stattgegeben werden muss. Für den Verteidiger heißt dies aber, dass er, wenn er erst nach bereits erfolgter Terminierung beauftragt wird, umgehend nach seiner Beauftragung einen Verlegungsantrag stellen und so umfassend und sorgfältig wie möglich begründen sollte (zum Terminsverlegungsantrag s.a. STEPHAN, in: BURHOFF, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, Rn. 1739 ff. m.w.N.; BURHOFF, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 4. Aufl. 2006, Rn. 1636 ff.). Sofern dann das Gericht nicht seinerseits gute Gründe dafür hat, warum eine Terminsverlegung nicht in Betracht kommen soll, sollte der Verteidiger mit seinem gut begründeten Verlegungsantrag Erfolg haben können. Dazu empfiehlt es sich, bei einem drohenden Fahrverbot ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es zumindest in einem solchen Fall dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu verteidigen. Darauf hat das OLG Braunschweig in seiner Entscheidung ausdrücklich hingewiesen.

2. Vor dem Erfolg einer entsprechenden Rechtsbeschwerde steht allerdings deren ausreichende Begründung. Die Behinderung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG muss mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Für deren Begründung ist § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO mit seinen strengen Anforderungen einschlägig. Das bedeutet: Vorzutragen sind alle Umstände, die für die Verlegung von Bedeutung sind, also der Zeitpunkt der Erhalt der Ladung zum Hauptverhandlungstermin, der Zeitpunkt der Beauftragung des Verteidigers, dessen Verhinderung, der Terminsverlegungsantrag mit dem Datum seiner Einreichung und der inhaltlichen Begründung, ggf. daraufhin ergangene Verfügungen und Beschlüsse des AG und dazu erfolgte Stellungnahmen des Verteidigers, ggf. der Inhalt des Bußgeldbescheids mit den dem Betroffenen drohenden Sanktionen, falls in der Hauptverhandlung (vom Betroffenen) ein Aussetzungsantrag gestellt worden ist (§ 265 Abs. 4 StPO), dessen Inhalt und die darauf ergangene Entscheidung des AG.

Vorsorglich sollte auch vorgetragen werden, dass sich der Betroffene nicht mit einer Verhandlung ohne seinen Verteidiger einverstanden erklärt hat. Ohne diesen ausführlichen und umfassenden Vortrag ist das Rechtsbeschwerdegericht sonst nicht allein aufgrund der Rechtsbeschwerdebegründung in die Lage versetzt worden, zu prüfen, ob das AG dem Terminsverlegungsantrag hätte stattgeben müssen und die Ablehnung der Terminsverlegung eine Behinderung des Verteidigers darstellt.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg
(eingesandt von RA Jan-Robert Funck, Frankfurt/O.)

§ 81a StPO

Zum zweiten Mal Beweisverwertungsverbot nach Blutentnahme

Leitsatz des Verfassers:

Ordnet ein Polizeibeamter die Entnahme einer Blutprobe an, ohne zuvor versucht zu haben, eine richterliche Anordnung zu erlangen, obwohl „Gefahr im Ver-